Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 591. **Donnerstag** den 5. December 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das 41. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis zum 28. December d. Js. auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 2275. **Verordnung**, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895.

Nr. 2276. **Bekanntmachung**, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. November 1895.

Nr. 2277. **Bekanntmachung**, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 27. November 1895.

Leipzig, am 30. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

I a. 6539.

Bekanntmachung.

Bei der gestern stattgefundenen **Stadtverordneten-Ergänzungswahl** der II. Wählerabtheilung sind 2719 gültige Stimmzettel abgegeben und folgende Herren gewählt worden:

A. **als Stadtverordnete:**

a) **von den Angesessenen:**

1) Bäckerobermeister **C. F. Joachim** mit 1584 Stimmen,
2) Kaufmann **C. G. Scheller** „ 1475 „
3) Handelsgärtner **E. F. Kaiser** „ 1467 „
4) Privatmann **J. H. Gangloff** „ 1460 „

β) **von den Unangesessenen:**

5) Redacteur und Fachzeitungsherausgeber **F. E. Seifert** mit 2465 Stimmen,
6) Kaufmann und Techniker **W. L. J. Schilbach** „ 1589 „
7) Bankvorsteher und Fleischerobermeister **F. E. Streubel** „ 1567 „
8) Hotelier **C. H. E. Facius** „ 1464 „

B. **als Reservemänner:**

a) **von den Angesessenen:**

9) Privatmann **C. F. Taubert** mit 1469 Stimmen,

β) **von den Unangesessenen:**

10) Tischlerobermeister **C. G. Günzel** mit 1475 Stimmen.

Leipzig, am 4. December 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung und des §. 3 Abs. 3 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr. vom 10. September 1870, genehmigt der unterzeichnete Rath als Polizei- bezw. Ortsbehörde unter Aufhebung der bezüglichen Bekanntmachung vom 6. December 1893 für die

auf den 15. und 22. December a. c.

fallenden Sonntage

1) die Ausdehnung der für die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und dem Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Zeit auf die Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends,

2) in der unter 1) genannten Zeit den öffentlichen Handel mit **allen Waaren.**

Wegen des Verkaufs von Brod und weißer Backwaare, von Conditoreiwaaren, von Fleisch und Fleischwaaren, sowie von Fischen bleibt es bei den Bestimmungen, welche bezüglich des Beginnes der Verkaufszeit dieser Waaren für den gewöhnlichen Sonntagsverkehr getroffen sind.

Der Handel mit Milch ist nur in den Stunden von 9—11 Uhr Vormittags untersagt.

Leipzig, am 2. December 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 6562. Dr. Georgi. Ref. Dr. Kleinert.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen

Freitag, den 6. December 1895, Vormittags von 9 Uhr an im hiesigen Stadthause

verschiedene Gegenstände, als:

Möbel, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe u. A. m.,

öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 4. December 1895.

Das Armenamt.
Hentschel. Actuar.

Nutzholz-Auction.

Montag, den 16. December d. Js. sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Burgauer Forstreviere** auf dem Schlage in der sogenannten **Lindenauer Gattige**, dicht am Fahrwege in Abth. 28a.

161	**Eichen-Klötze**	von	17—89	cm Mittenstärke	u.	2—13	m Länge,	
64	**Buchen-** „	„	18—38	„	„	4—9	„	„
22	**Eichen-** „	„	16—29	„	„	4—7	„	„
2	**Maßholder-** „	„	22—32	„	„	5—7	„	„
29	**Nüstern-** „	„	17—34	„	„	3—12	„	„
2	**Erlen-** „	„	17—19	„	„	4—6	„	„
1	**Linden** „	„	28	„	„	6	„	„

und 68 Stück Eichen-Schirrhölzer

unter den im Termine aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 3. December 1895.

Des Raths Forstdeputation.

Unbekannter Leichnam.

Am 1. dieses Monats hat sich in einem hiesigen Gasthause ein unbekannter Mann, der sich in das Fremdenbuch als Kaufmann Max Fischer aus Sprembergs eingetragen hat, durch Erschießen entleibt.

Wir bitten um schleunige Mittheilung aller Wahrnehmungen, die zur Ermittelung der Persönlichkeit des Verstorbenen, dessen Beschreibung hierunter ersichtlich ist, dienen können.

Leipzig, den 3. December 1895.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
I. 5237. Bretschneider. G.

Beschreibung: Stand: augenscheinlich Kaufmann, Alter: ca. 30 Jahre, Größe: 1,65 m, Figur: mittel, Haare: braun, Augen: grau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: im Oberkiefer defect, Bart: Schnurr- und kurzgeschnittenen Vollbart. Besondere Kennzeichen: am rechten Unterschenkel eine offene Wunde, welche verbunden war.

Kleidung: 1) ein schwarzer Kammgarnanzug, 2) ein schwarzer weicher Filzhut, 3) ein brauner Krimmer-Ueberzieher, 4) ein Paar graue Strümpfe, 5) ein leinenes Hemd mit Kragen, 6) ein schwarzer Bindeschlips mit rothen Tuppen, 7) ein Paar ziemlich neue Stiefeletten, 8) ein Paar Manschetten, 9) ein Paar Gummihosenträger, 10) ein Spazierstock mit silbernem Kopf.

Bekanntmachung.

Zu vermiethen ist eine große Wohnung im Erdgeschoß links des städtischen Hausgrundstücks Simsonstraße Nr. 10, bestehend aus 4 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, für 850 ℳ jährlich **vom 1. April 1896** ab.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 9 entgegengenommen.

Leipzig, den 26. October 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Morche.

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben worden in der Zeit vom 16. bis 30. November 1895 folgende Gegenstände:

ein Geldbetrag von **20 ℳ**, 2 Portemonnaies mit **3 ℳ 28 ₰** und **3 ℳ 2 ₰** und mehrere mit geringeren Beträgen, **eine silberne Herren-Cylinder-Uhr** mit Kette, **ein goldener Siegelring**, gravirt „H. G.", eine goldene Brosche, eine goldene Schlipsnadel, ein goldener Klemmer, ein goldenes Medaillon mit Haareinlage, ein 4reihiges Corallen-Armband, eine Granatbrosche, ein schwarzled. Cigarren-Etui, 2 Brillen, 1 Zitherschlüssel, eine Anzahl gewöhnl. Schlüssel, ein Tischtuch, eine Federboa, ein weißer Damenschulterkragen, ein dunkelblauer desgl. mit Besatz, ein Mädchenfilzhut, ein gezeichnetes Oberhemd, ein **dunkler Winterüberzieher**, fast neu, 2 Schirme, 1 Spazierstock, eine Wasserwange, ein **Kistchen** mit einem **Musikwerk**, 1 Kiste Rubein, ¼ Ctr. Linsen, ein Sack Kartoffeln, ein Kistchen Hafermehl, ein Kistchen Tabak, eine Wagenkapsel, eine braune Pferdedecke, ein Koffer mit Leim, ein **4räderiger Leiterhandwagen**, ein **2rädriger Handwagen** mit verschiedenem Dachdeckermaterial, eine eingefangene grauere Ente.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche vom Juli bis Ende November 1894 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, dieselben zurückzufordern, andernfalls darüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, den 2. December 1895.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mt.

Anmeldung zur Wahl von Kirchenvorstehern für die Nicolaigemeinde.

In Gemäßheit des §. 17 der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 scheiden mit Ende dieses Jahres die Herren Schulrath Dr. Hempel, Geheimer Rath Professor D. Luthardt, Maurermeister M. Miersch, Dr. med. Nakenz, Justizrath Dr. Röntsch, Sellermeister Trümper-Böhemann aus dem Kirchenvorstand der Nicolaigemeinde aus. Ebenso ist die Stelle des durch Wegzug aus Leipzig ausgeschiedenen Herrn Postdirectors Bobel zu besetzen. In Folge dessen hat demnächst durch die Kirchengemeinde eine Neuwahl von 7 Mitgliedern stattzufinden.

Stimmberechtigt sind nach §. 8 a. a. O. alle in der Nicolaigemeinde wohnhaften selbstständigen Hausväter evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder unverheirathet, mit Ausnahme solcher, denen in Folge von Tauf- oder Trauverweigerung oder aus anderen gesetzlichen Gründen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit entzogen ist.

Wer sein Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl ausüben will, hat gesetzlicher Vorschrift zufolge zunächst mündlich oder schriftlich sich dazu anzumelden. Die **mündlichen Anmeldungen** werden

am 5., 6. und 7. December d. J. an jedem dieser Tage **Vormittags von 11 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr ohne Unterbrechung in der Sakristei der Nicolaikirche entgegengenommen.**

Bei schriftlichen Anmeldungen, welche während dieser Tage an derselben Stelle und schon vorher in der Kirchenexpedition, Nicolaikirchhof 4, bewirkt werden können, ist Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Jahr und Tag der Geburt, sowie die Wohnung des sich Anmeldenden genau anzugeben.

Wir fordern die Stimmberechtigten unserer Gemeinde hierdurch auf, sich an der bevorstehenden Wahl, deren Tag später bekannt gemacht wird, zahlreich zu betheiligen und deshalb die Anmeldung, welche längstens bis zum 7. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, geschehen muß, nicht zu versäumen.

Wir bemerken noch, daß in die Nicolaikirche der östliche und nördliche Theil der Stadt Leipzig eingepfarrt ist und daß folgende Straßen und Plätze zur Nicolaigemeinde gehören:

An der 1. Bürgerschule, Augustusplatz, Bahnhofsgäßchen, Bahnhofstraße Nr. 1—14, Bismarckgasse, Böttchergäßchen, Brühl Nr. 23 bis 77 und Nr. 20—80, Carlstraße, Dörrienstraße, Dresdner Straße die ungeraden Nummern Nr. 1—23, Eystraße, Feilgäßchen, Friedrich-List-Straße, Gartenstraße, Gellertstraße, Georgenstraße, Gewandgäßchen, Goethestraße, Goldhahngäßchen, Grimmaische Steinweg, Grimmaische Straße Nr. 1—33 und 20—34, Hallesche Straße, Inselstraße, Johannisgasse Nr. 1—15 und 2—18, Johannisplatz Nr. 1—7, Katharinenstraße die geraden Nummern Nr. 2—26, Königsstraße Nr. 1—13 und 2—14, Kreuzstraße, Kupfergäßchen, Lange Straße, Magazingasse, Marienplatz, Marienstraße, Markt Nr. 1—3, An der Milchinsel, Mittelstraße, Naschmarkt, Neumarkt die ungeraden Nummern Nr. 1—35, Nicolaikirchhof, Nicolaistraße, Nürnberger Straße die geraden Nummern Nr. 2—24, Parkstraße, Plauenscher Platz, Plauensche Straße Nr. 2, Poststraße, Querstraße, Rauftisches Gäßchen, Reichsstraße, Reudnitzer Straße, Ritterstraße, Roßplatz 12—17, Roßstraße die ungeraden Nummern Nr. 1—17, Salomonstraße, Salzgäßchen, Schillerstraße 4—6, Schuhmachergäßchen, Schützenstraße, Tauchaer Straße, Universitätsstraße, Wintergartenstraße.

Leipzig, am 29. November 1895.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
D. Hölscher.

Bekanntmachung.

Sparcasse in der Parochie Schönefeld zu Leipzig-Reudnitz, Grenzstraße 3.

Der Zinsenberechnung und des Bücherabschlusses halber bleibt die Expedition unserer Sparcasse **vom 16. bis 31. December 1895 für Ein- und Rückzahlungen auf Sparbücher geschlossen.**

Vom 2. Januar 1896 an ist die Expedition wieder für den regelmäßigen Sparverkehr Vormittags von 8—1 Uhr geöffnet.

Leipzig-Reudnitz, 26. November 1895.

Robert Liebert, Director.

Die städtische Sparcasse zu Markranstädt verzinst die Einlagen **halbmonatlich** und zwar mit:

3½ %

Expeditionszeit jeden Wochentag Vormittag von 9—12 Uhr mit Ausnahme des Sonnabends.

Sparverkehr im Monat October:

136 115 ℳ 31 ₰ Einlagen und **62 831 ℳ 59 ₰** Rückzahlungen.

Disponible Gelder liegen zur Ausleihung gegen Stellung von Hypothek oder Verpfändung mündelsicherer Werthpapiere, sowie gegen Verbürgung hier bekannter und zahlungsfähiger Personen jederzeit bereit.

Sparcasse Markranstädt im November 1895

Die Privatirrenanstalten in Preußen und Sachsen.

II.

P. Was die Entlassung aus den Anstalten anlangt, so kann man den Bestimmungen, welche die preußische Anweisung enthält, mit berechtigten Einwänden begegnen. Die Entlassung muß erfolgen, wenn der Kranke geheilt ist. Das ist selbstverständlich, denn einen Geheilten zurückzuhalten würde Freiheitsberaubung sein. Außerdem muß sie aber nur erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter die Entlassung fordert. Hier ist eine Lücke. Wenn nun der Kranke nicht ganz, aber soweit geheilt ist, daß es für seinen Zustand zweckmäßig ist, ihn außerhalb der Anstalt wieder in der Familie unterzubringen, und der gesetzliche Vertreter stellt den erforderlichen Antrag nicht? Es ist ihm vielleicht unbequem, den Kranken wieder zu Hause zu haben. Was dann? Das Gesetz schweigt sich darüber aus. Es müßte auf jeden Fall dem Kranken selbst mehr Recht eingeräumt werden. Er muß seine Entlassung selbst fordern können und erhalten, wenn ein ärztliches Gutachten des Anstaltsarztes sich für dieselbe ausspricht. Dasselbe gilt von den Beurlaubungen. Daß diese abendrein bei nicht völliger Heilung von der Genehmigung der Polizeibehörde abhängen soll, die von dem Zustande des Kranken keine Ahnung hat, ist nicht nur eine verfehlte Verzögerung, sondern auch eine sonst bedenkliche Maßnahme, wie der Fall Kühale gezeigt hat. Daß die Behörden, die von der Aufnahme zu benachrichtigen sind, auch von der Entlassung, dem Tode oder der heimlichen Entfernung eines Kranken in Kenntniß gesetzt werden müssen, ist selbstverständlich.

In Sachsen ist die Entlassung insofern noch einer weiteren Verzögerung ausgesetzt, als vorher auch die förmliche Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen und abzuwarten ist, während in Preußen nur eine einfache Anzeige zu erstatten ist. Daß bei Gemeingefährlichkeit ein Unbedenklichkeitszeugniß der Polizeibehörde des künftigen Wohnortes beigezogen werden muß, ist in der Ordnung, denn bei aller Fürsorge für die Irren, bei allem Mitleid mit ihnen dürfen doch keine sentimentalen Anwandlungen dahin führen, daß darüber das Recht der geistig Gesunden auf Sicherheit geschmälert werde.

Die preußische Anweisung enthält auch Vorschriften für sogenannte freiwillige Pensionaire, zu deren Aufnahme die Concession der Ortspolizeibehörde gegeben sein muß. Ein ärztliches Zeugniß muß die Zweckmäßigkeit einer Aufnahme vom medicinischen Standpuncte aus bescheinigen. Auch muß eine schriftliche Einwilligung des Pensionairs oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der Entlassung muß, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter gefordert wird, in jedem Falle sofort entsprochen werden. Stellt der Kranke selbst den Antrag, so kann dieser nur abgelehnt werden, wenn zugleich eine Untersuchung durch den beamteten Arzt eingeleitet wird.

Anerkennenswerth ist es, daß den Anstaltsleitern von Gesetzes wegen eingeschärft ist, daß sie alle Krankenfälle vertraulich zu behandeln haben. Oft genug werden dadurch, daß sich herumspricht, daß Jemand in einer Anstalt detinirt war, demselben nach der Entlassung noch Schwierigkeiten im bürgerlichen Leben bereitet, die vermieden werden können.

Die wirksamste Garantie aber hat Preußen gegen Mißgriffe und Uebergriffe durch die Bestimmungen über die Einrichtung und Leitung von Privatirrenanstalten ins Leben gerufen. Dieselben müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche oder Bureauarbeiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzt geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat. Es kommt also zum beamteten Arzt ein sachverständiger Arzt, und die Herrlichkeit eines Paulus Overbeck ist nicht mehr denkbar. Der Unternehmer bedarf für die eigene ärztliche Leitung der Anstalt oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, und diese Genehmigung kann nicht ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten ertheilt werden. Sie kann unter Umständen zurückgenommen werden. Für jeden Kranken müssen, wie in Sachsen, Personalkarten mit fortlaufender Krankheitsgeschichte und ein Hauptjournal, überdies auch eine Zu- und Abgangsliste geführt werden.

Ueber die Zahl der Aerzte, welche in der Anstalt thätig sein müssen, ist Folgendes bestimmt worden:

„In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muß ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Vorbildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.

Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden."

Damit ist Zuständen, wie sie im Alexianerkloster zu Tage traten, energisch vorgebeugt. Das läßt sich auch von den Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten sagen. Sie erfolgt durch den Physikus und eine Besuchscommission, welche vom Ministerium des Innern eingesetzt wird. Die Besichtigungen haben unvermuthet alljährlich zwei Mal durch den Physikus, ein Mal unter dessen Zuziehung durch die Bezirkscommission, zu erfolgen. Diese Revisionen sollen auch das Verhalten des Wärterpersonals mit umfassen, indessen ist es immerhin bedenklich, daß die Wärterfrage selbst in der Anweisung nicht geregelt worden ist. Die schlimmsten Ausschreitungen, welche in letzter Zeit zur Kenntniß gekommen sind und an Rohheit ihres Gleichen suchen, waren in den Irrenhäusern von den Wärtern ausgeübt worden. Man hat sich von der Begründung von Wärterschulen nicht viel versprochen, indessen sollten wir meinen, daß doch eine gewisse psychiatrische Kenntniß auch beim Wärterpersonal vorhanden sein müßte. In Sachsen erfolgt die Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt und die königl. Amtshauptmannschaft, an deren Stelle bei Städten mit revidirter Städteordnung der Stadtrath tritt.

Man mag über die neuen preußischen Vorschriften denken, wie man will, man mag sie, wie dies thatsächlich schon geschehen ist, für unzulänglich erklären: so viel ist sicher, daß sie Vieles enthalten, was der Aufnahme in die Verordnungen anderer Bundesstaaten werth wäre.

Eine gedeihliche Wirkung der Vorschriften wird freilich erst dann eintreten, wenn die Psychiatrie allgemeines Prüfungsfach wird, wofür neuerdings wieder Professor Sommer in Gießen eingetreten ist. Mindestens müssen die beamteten Aerzte tüchtige Psychiatriker sein.

„D.. Voraussetzung der Wirkung der ganzen Maßnahme", sagte Minister Bosse am 25. Juni 1895 im preußischen Abgeordnetenhause, „ist allerdings die, daß unsere beamteten Aerzte mindestens psychiatrisch genauer, eingehender ausgebildet werden, als es bisher der Fall gewesen ist."

Deutsches Reich.

-§§- **Leipzig**, 4. December. Die Untersuchung in dem Spionageprocesse Schoren, die bekanntlich von Herrn Landgerichtsdirector Bartsch geführt wird, ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen, da ein überaus umfangreiches Material zu erledigen ist. In vergangener Woche wurden, wie verlautet, militairische Sachverständige vom Generalstabe vernommen.

△ **Berlin**, 4. December. Die conservative Presse hat in diesen Wochen theils aus besonderem, von ihrer jüngsten Geschichte gelieferten Anlaß, theils bei Gelegenheit des Bußtags und des ersten Adventsonntags mit feurigen Zungen Sittlichkeit und besonders Wahrhaftigkeit im privaten wie öffentlichen Leben gepredigt. Wie es mit dem inneren Drang dazu bestellt ist, mag ein Blick in den Verleumdungsapparat eines Theiles dieser Presse, der soeben wegen der heute stattfindenden Stichwahl in Herford-Halle im Gange ist, dem Auditorium jener Moralpredigten zeigen. Ende der vergangenen Woche, anscheinend am Freitag, schrieb die conservative „Neue Westfäl. Volksztg.": „Gerüchtweise verlautet, daß die Herforder Führer der Partei Quentin sofort, nachdem die Stichwahl feststand, mit den Führern der Socialdemokratie verhandelt und mit ihnen verabredet haben, daß sämmtliche Socialdemokraten für Quentin stimmen sollen. Eine Bürgschaft für die Richtigkeit dieses Gerüchtes können wir, obgleich es von sehr ernsten Leuten als Thatsache behandelt wird, gleichwohl nicht übernehmen." Die „Neue Westfäl. Volksztg." erscheint in Bielefeld, also in der Nähe von Herford, und es konnte sich deshalb für sie nicht empfehlen, eine Persönlichkeiten der Nachbarstadt betreffende falsche Behauptung in positiver Form zurecht zu machen. Es war dies auch nicht nöthig, da das Blatt sicher sein durfte, ein weiter vom Schusse befindliches gesinnungsverwandtes Organ werde sein Halbfabrikat in eine für den Gebrauch fertige Verleumdung umgestalten. Hierin sollte sie sich auch nicht getäuscht haben, denn am Sonntag war aus dem „Gerüchte", für dessen Richtigkeit das Bielefelder Blatt keine Bürgschaft übernehmen wollte, in der „Kreuzzeitung" eine vorbehaltslose „Mittheilung" der „Neuen Westfäl. Volksztg." geworden, und dieser Zeitung selbst zur Bekräftigung ihrer „Mittheilung" der Charakter eines „durchaus zuverlässigen Blattes" attestirt worden. Die Nationalliberalen in Herford nahmen in den Spalten der „Kreuzzeitung" nunmehr schon „keinen Anstand", mit der Socialdemokratie „über Wahlunterstützung gegen die Conservativen zu verhandeln, die sie andererseits um jeden Preis für ein Cartell gegen die Umsturzpartei und für manches Andere noch gewinnen möchten." Noch drei Tage und man wird in der conservativen und der ihr secundirenden klerikalen Presse lesen: „Bekanntlich haben die Nationalliberalen in Herford-Halle sich mit den Socialdemokraten gegen die Conservativen zu verbinden gesucht" und nach einem Vierteljahre wird es heißen: „Die Nationalliberalen haben eingestandenermaßen u. s. w." So schafft man „Thatsachen", wenn man durch die Schule des Herrn Stöcker gegangen ist und über eine entsprechende Organisation verfügt. Das Basilioskenstück der „Neuen Westf. Volksztg.", aus dem die „Kreuzztg." eine wohlbeglaubigte Erzählung macht, hat keine thatsächliche Unterlage. Die Nationalliberalen in Herford haben dem Gedanken, sich um socialdemokratische Stimmen zu bemühen, keinen Augenblick Raum gegeben, geschweige denn Schritte zu seiner Verwirklichung gethan. Wenn es aber auch anders gewesen wäre, bei den Conservativen hätte man sich deswegen nicht zu entschuldigen brauchen. Denn ihr leitendes Organ, die „Kreuzzeitung", sucht offen die Unterstützung der Socialdemokratie in Herford-Halle, indem es ihnen zu bedenken giebt, daß die Vermehrung der nationalliberalen Sitze im Reichstag der Bekämpfung der Umsturzbestrebungen förderlich sein würde. Nachdem Graf Limburg-Stirum eben erst ein gesetzgeberisches Vorgehen gegen die Socialdemokratie energisch verlangt hat, übrigens auch die „Kreuzztg." neuerdings wiederholt für ein Ausnahmegesetz eingetreten ist, wird man die wohlgemeinte Warnung an die Adresse der Herforder Socialdemokratie einigermaßen seltsam finden dürfen.

§ **Berlin**, 4. December. Bei der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft hat die kürzlich veranlaßte Revision einer größeren Anzahl von Betrieben durch einen Beauftragten ergeben, daß die Lohnbuchungen der Mitglieder nicht immer mit den jährlichen Lohn-Nachweisungen übereinstimmen, und in manchen Fällen sogar erhebliche Abweichungen zu Ungunsten der Berufsgenossenschaft aufwiesen. Die entgangenen Beiträge werden daher nachträglich eingezogen und Ordnungsstrafen festgesetzt. In Folge dessen sollen auch die Revisionen fortan häufiger stattfinden. Ferner ist eine größere Anzahl von unfallversicherungspflichtigen Betrieben, welche zur Saison mehr als 9 Personen beschäftigen, aber unfallgefährliche Maschinen verwenden und sich trotzdem Jahre lang durch Unterlassung der Anmeldung von den Beitragszahlungen gedrückt haben, durch den Beauftragten ermittelt worden; dieselben wurden herangezogen und die Unternehmer mit Ordnungsstrafen, deren Höhe der Dauer der Versicherungspflichtigkeit entspricht, belegt.

SLUB
Wir führen Wissen.